

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/21 2004/09/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2005

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1151;

AÜG §4 Abs1;

AÜG §4 Abs2;

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs3;

AuslBG §2 Abs4;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1997/I/078;

AuslBG §3 Abs1 idF 1997/I/078;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im Beschwerdefall (iZm einer Übertretung nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm§ 3 Abs. 1 AuslBG) kein Werkvertrag, sondern Arbeitskräfteüberlassung vorlag:

Die Arbeiten wurden von den betroffenen Ausländern nach kurzfristiger Einführung in einem einheitlichen Arbeitsprozess ununterscheidbar gemeinsam mit den Arbeitern des vom Beschwerdeführer vertretenen Unternehmens (K) erbracht, wobei es sich beim Umpacken und Umetikettieren um untergeordnete, im unmittelbaren zeitlichen Arbeitsablauf zu erbringende Arbeitsleistungen handelte, welche zwischen den involvierten Unternehmen auf Basis zu leistender Arbeitsstunden abgerechnet wurden. Die lediglich manipulativen Tätigkeiten der vom Unternehmen O zur Verfügung gestellten Ausländer wurden in den Betriebsräumlichkeiten des Unternehmens K geleistet, und die Arbeitnehmer des Unternehmens O waren in den Gesamtarbeitsprozess derart eingegliedert, dass die Arbeitnehmer beider Unternehmen ununterscheidbar in den Arbeitsprozess eingebunden waren. Auch die Leiharbeiterlisten sprachen für eine Arbeitskräfteüberlassung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2005:2004090059.X03

Im RIS seit

25.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at